Erscheint jeden Samstag.

Rostet für 1 Jahr st. 4 "", ", " fl. 2 Mit Zusendung in loco halbjährig 20 fr. mehr.

Mit Postbersendung: für 1 Jahr fl. 4.60 "/2", fl. 2.30 Siebenbürgische Zeitschrift

für

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Inserate aller Art wers ben in der Buchdruckrei des Josef Drotleff (Fleischergasse Ar. 6), dann in Wien, Hamburg und Franksurt a. M. von Haasensenstein & Vogler, in Leipzig im Annoncenburean von Eugen Fort ausgenommen.

Berautwortlicher Redacteur: Peter Josef Frank

Alle in bieser Zeitschrift besprochenen Maschinen und Geräthe find durch die Redaction zu Fabritsoriginalpreisen zu beziehen, und wird für beren Solidität garantirt.

für den Raum einer 3mal gespaltenen Garmondzeile bei emmaliger Einschaltung 5 fr., bei 2maliger 4 fr., bei 3maliger 3 fr., außerdem 30 fr. Stempelgebühr für jede Einschaltung. Größere Inserate nach Tarif billiger.

Man pränumerirt: In Mediasch bei herrn Joh. Hedrich; in Schästburg bei herrn C. J. Nabersang, Buchhändler; in Szaß-Regen bei herrn Johann G. Kinn, Kausmann; in Mühlbach bei herrn Sam. Winkler, Lottofollettant; in Klausenburg bei herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistrit bei herrn C. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei herrn Naberl & Hedwig.

Antwurf der Satzungen des siebenbürgisch-sächsischen Ereditvereins.

Die alltägliche Erfahrung liefert ben fprechenden Beweis, wie schwer es ift bei dem herrschenden Belomangel Darlebens-Rapitalien zu billigen, oder wenigstens nicht unverhältnißmäßig hohen Zinsen selbst gegen die vollste hppothefarische Sicher= stellung zu erlangen. Sobald ein Kapital zur Anlage kommt, ift es für ben Bertehr meift verloren, ba ber Schuloner bei den brudenden Zeitverhältniffen nur felten die Mittel zu gewinnen vermag, das Darleben zurück zu erstatten. Immer fort schwebt über seinem Haupte die drohende Gefahr ber Kündigung, welche zulett gewöhnlich den Berkauf der verpfändeten Liegenschaft unter dem wirklichen Werthe, und badurch schwere Berlufte für ben Schuldner und oft zugleich für den Glaubiger berbeiführt. Hierin liegt auch ein gewichtiger Grund ober wenigstens eine theilweise Erklärung bafür, baß so mancher es vorzieht, fein eben zeitweilig fluffiges Gelo in Staats-Obligationen ober andere Werthpapiere umzusetzen, als dasselbe einem noch so ehrlichen Manne auf reelle Sicherheit anzuvertrauen.

Soll dem Abfluße der Kapitalien außer Landes entgegengewirft, die stehenden Darlehen in geregelten Umlauf gebracht
und auswärtige Geldquellen dem heimischen Berkehre zugänglich
gemacht werden, so ist hiezu die vermittelnde Wirksamkeit einer
Anstalt unentbehrlich, welche die Schuldner von der lästigen
Bedingung der beliebigen Aufkündigung befreit und ihnen die Rückzahlung der Darlehen in erleichterter Weise durch Perzentzuschläge (Annuitäten) möglich macht, den Gläubigeru die Wiedererstattung der zurückzesorderten Geldsummen sichert und ihnen
für die ungeschmälerte Einbringung derselben haftet.

Diesen Zwecken bienen die Schuldentilgungskassen und die Ereditvereine, wie sie in Deutschland seit Jahrzehnten bestehen und neuerlichst auch in mehreren Ländern des österreichischen Staates errichtet werden. Es dürste auch für unsere entlegene Provinz das Bedürsniß obwalten ein ähnliches Justitut zu begründen, und wie an andern Orten kann demselben auch hier durch den einmüthigen Entschluß und das Zusammenwirken einer Gesammtheit von Grundeigenthümern (Hypothekenbesitzeru) abzgeholsen werden.

Es liegt in der Aufgabe der Landwirthschaftsvereine die Intereffen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft, welche ebenso auf ein geeignetes, nicht übermäßig belastetes Grundeigenthum, als auf einen zur Fortentwickelung unentbehrlichen Zusluß von Gelomitteln angewiesen ift, nach allen Richtungen wahrzunehmen.

Die Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaftvereines hat demgemäß der Sache ihre Ausmerksamkeit zugewendet und an die Bezirksvereine die Frage gerichtet, ob der Verein auf eine ausgebreitete Theilnahme rechnen könne, wenn er sich der Bildung eines Creditvereines annehmen sollte?

Nachdem aus mehreren Bezirken zustimmende Berichte eingelangt sind, so wurde ein Statutenentwurf ausgearbeitet, welcher demnächst zum Gegenstand einer Berathung in weiterem Areise gemacht werden soll. Derselbe lautet:

§. 1. Unter ber Firma "Sieben burg isch = fachsischer Erebitverein" bilbet sich durch gleichzeitige Association ber Creditgeber und Creditnehmer eine Gesellschaft mit dem Domizis in Hermannstadt zu dem Zwecke der Befestigung, Bermehrung und Erleichterung des grunds und landwirthschaftlichen Gewerbecredits.

I. Rapital-Abtheilung.

§. 2. Mitglieder dieser Abtheilung werden alle Kapitalisten, welche ein Kapital von mindestens 100 fl. einlegen.

Die Abtheilung hat den Zweck, die von den Theilnehmern eingelegten Kapitalien für gemeinschaftliche Rechnung ausleihen und verwalten zu lassen.

Die Abtheilung ist constituirt, sobald wenigstens 10,000 fl.

Einlagen gezeichnet sind.

§. 3. Der Antheil jedes Mitgliedes an dem Gewinn und Berluft der Kapital-Abtheilung wird durch die Größe seiner Einlagen im Verhältniß zu der Gesammt-Sinlage der Theilhaber bestimmt.

Rein Mitglied fann über den Betrag feines jeweiligen Einlagekapitals hinaus, aus irgend einem Grunde in Anspruch

genommen werden.

§. 4. Einlagen von weniger als 100 fl. werden nicht angenommen. Söhere Summen können von jedem Betrage einsgelegt werden, sie muffen jedoch stets durch 100 theilbar sein.

§. 5. Die Theilhaber der Kapital Abtheilung erhalten für ihre Einlagen Bereinsscheine in Beträgen von 100, 300, 500 und 1000 fl. in österr. Währung, welche auf den Inhaber lauten und mit Zinscoupons verschen sind.

Auf Berlangen ber Einleger ober ber spätern Inhaber fonnen die Bereinsscheine auch auf den Namen eingetragen

verden.

§. 6. Die Bereinsscheine werden nach dem Bunsch ber Einleger auf die Jahrestermine 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oftober verzinslich gestellt.

Für die Zwischenzeit von der Einlage dis zum Anfang der ordentlichen Berzinsung erhalten die Einleger eine Zinsenvergütung, welche ein halb Perzent weniger als der ordentliche Zinssuß (§. 7) beträgt und zwar von Einzahlungen, welche
vor dem 15. eines Monats gemacht werden, von dem ersten
Tage des solgenden Monats an, bei den übrigen Einzahlungen
von dem 15. des solgenden Monats an.

§. 7. Der Zinssuß für die ordentliche jährliche Berzinfung ber Einlagen richtet sich nach dem Zinsertrag, welcher aus den hingeliehenen Kapitalien erzielt wird und beträgt bis auf Weiteres

5 Prozent.

Ueber Vermehrung oder Verminderung des Zinsfußes beschließt die allgemeine Vereinsversammlung auf die unter Zustimmung des Vereins-Ausschußes zu stellenden Anträge der

Direction.

Sine Herabsetzung des Zinssußes muß wenigstens sechs Monate vor ihrem Eintritte öffentlich bekannt gemacht werden und findet erst auf das nächstsolgende Zinsjahr Anwendung, so daß also der nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist fällig werdende Jahreszins noch doll bezahlt wird.

§. 8. Die Zinsen aus den Bereinsscheinen werben ohne weitere Quittung gegen Aushändigung der Zins-Coupons an den Borzeiger der letzteren durch die Direction in Hermannstadt

oder bei einem der in den Scheinen bezeichneten Bechfelhäufer auf den bestimmten Berfalltermin ausbezahlt.

§. 9. Der Ueberschuß der Kapital-Erträgnisse, welcher sich bei dem jährlichen Rechnungs-Abschluß nach Abzug der an die Mitglieder auszubezahlenden Zinsen und der Berwaltungs-koften ergibt, bildet den Gewinn der Kapital-Abtheilung, welcher unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Hälfte dem Reservesonde und zur Hälfte dem Dividendensonde zufällt.

§. 10. Der Reservesond hat den Zweck unverschuldete Verluste, welche der Verein erleidet, zu becken und wird gebildet:

1. durch den Antheil an den jährlichen Ueberschüßen des Bereins;

2. durch die in Folge von Berjährung dem Bereine

heimfallenden Rapitalien und Binfen;

3. durch diejenigen Beiträge, welche nach den jeweiligen Beschlüßen der Vereinsversammlung von den Vereinsschuldnern außer der Zinsreute erhoben werden;

4. durch die Zinsen aus dem jeweiligen Bestand des Fondes selbst, welche jährlich nach dem für die Mitglieder der Kapitalabtheilung geltenden Zinssuse zum Kapital zu schlagen sind.

Wenn der Reservesond bis zu 10 Prozent des Gesammtbetrages der dargeliehenen Kapitalien angewachsen ist, so hört der Antheil an den Jahresüberschüffen auf und es fallen die letzteren ganz dem Dividendensonde zu.

§. 11. Der Dividendenfond wird aus dem in ben beiden vorhergehenden und dem folgenden Paragrafen bezeichneten Gin-

nahmen gebildet.

Aus dem Dividendenfond wird ein Zehntheil ausgeschieden, und dem siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaftsvereine zugewiesen. Die weiteren neun Zehntheile desselben kommen von 5 zu 5 Jahren nach dem Loos unter die Inhaber derjenigen Bereinsscheine zur Bertheilung, welche mindestens drei Jahre vor dem der Berlosung nächst vorausgehenden Rechnungstermin ausgestellt worden und noch in Kraft sind.

§. 12. Bon bem versügbaren Dividenbenfond wird je auf 10,000 fl. der an der Berlosung theilnehmenden Einlage-Kapitalien Eine gleiche Prämie berechnet und je auf 500 fl. Einlage-Kapital Ein Ziehungsloos bestimmt, so daß von zwanzig

folder Loofe Gines gewinnt.

Einlage-Rapitalien von weniger als 500 fl. werden je zu einem Ganzen von diesem Betrage zusammengeschrieben und theilen sich in die auf die vereinigte Nummer fallende Prämie

nach Berhaltniß.

Die Prämien sind immer in vollen Gulven zu berechnen; ber ungerade Betrag wird bem Dividendenfond ber nächstfolgenden Periode gutgeschrieben.

Die Berlofung geschieht öffentlich unter Beiziehung eines

Die Nummern, auf welche Prämien gefallen sind, werden in den öffentlichen Blättern befannt gemacht, und die Prämien selbst an die Inhaber der betreffenden Bereinsscheine auf Borzeigen derselben ausbezahlt. Prämien, welche nicht binnen drei Jahren, von dem zur Erhebung bestimmten Termine an gerechnet, erhoben werden, wachsen dem nächsten Dividendensond zu.

Gefett, der im Jahre 1868 zur Verlosung fommende Dividendensond betrage 5000 fl., welche unter die Inhaber von Einlagscheinen im Gesammtbetrage von einer Million Gulden zu vertheilen wären, so werden $\frac{1,000,000}{10,000} = 100$ Prämien im

Betrage von je 50 fl. gebilret.

§. 13. Die Mitglieder haben das Recht ihre Einlagen zu jeder Zeit zu fündigen und sind ihnen solche innerhalb sechs Monaten, von der Kündigung an, aus den verfügbaren Mitteln des Vereins baar und kostenfrei bei der Vereinskasse in Hermannsstadt, oder nach ihrem Bunsche bei einem der in den Vereinsscheinen bezeichneten Wechselhäuser heimzubezahlen.

Sollten die gekündigten Summen binnen der Kündigungsfrist von den versügbaren Mitteln nicht bezahlt werden können, so kommen dieselben nach der Zeitsolge der geschehenen Kündigung aus den nächst verfügbar werdenden Zahlungsmitteln

des Bereins zur Befriedigung.

Bei Kapitalien, welche vor Ablauf dreier Jahre, von der Einlage an gerechnet, auf Kündigung des Besitzers heimbezahlt werden, findet ein Abzug von einem halben Prozent des zurückgeforderten Kapitalbetrags zu Gunsten der Vereinskasse statt.

§. 14. Wenn im Laufe eines Jahres durch die Künsbigungen der Einleger die verfügbaren Mittel des Vereins nicht erschöpft werden und es an Gelegenheit zu neuen sicheren Kaspitalanlagen fehlt, so wird der Ueberschuß zur Einlösung von Bereinsscheinen im Wege urfundlicher Auslosung verwendet.

Die Nummern der zur Heimzahlung ausgeloften Bereinsscheine werden in den öffentlichen Blättern wenigstens sechs Monate vor dem Zahlungstermine bekannt gemacht. Mit dem

Ablauf dieses Termines hört die Verzinsung auf.

§. 15. Verloren gegangene ober vernichtete Vereinsscheine mufsen auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers amortisirt werden. Sobald die Amortisation rechtskräftig ausgesprochen ist, werden von dem Vereine, unter Einziehung der dafür entstehens den Kosten, neue Vereinsscheine ausgesertigt und verabsolgt.

Beschädigte, aber noch erfennbare Bereinsscheine werben ohne Beiteres, gegen Erstattung ber Aussertigungstoften, vom

Bereine umgetauscht.

Zinscoupons können nicht amortisirt werden und verjähren in vier Jahren vom Fälligkeitstermine an gerechnet. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Berjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Borzeigung des Vereinsscheines glaubhaft nachweist, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Berlorene Talons werden ebenfalls nicht amortifirt, jedoch gegen Borzeigung ber Bereinsscheine zur Zeit neue ausgehändigt.

11. Grunderedit:Abtheilung.

§. 16. Mitglieder dieser Abtheilung werden Gemeinden und Grundbesiger, wenn sie über ihr Vermögen frei verfügen können.

Ueber bie Aufnahme hat ber Ausschuß nach Einholung ber nöthigen Ausfünfte zu entscheiben.

Die Ausnahme ist nur bann zu bewilligen, wenn bies nach ben perfönlichen Eigenschaften und Bermögensverhältniffen bes Bewerbers für die Interessen des Bereins zuträglich erscheint:

S. 17. Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt nach Erlag bes Eintrittsgeldes durch die Unterfertigung der Satzungen des Bereins oder einer schriftlichen Erklärung, wonach dasselbe sich ben Satzungen und Beschlüßen des Vereins unbedingt unterwirft:

§. 18. Die Mitgliebschaft hört auf:

a) durch freiwilligen Austritt;

b) durch den Tod;

c) burch Ausschließung aus dem Bereine.

Der Austritt muß bem Ausschuße schriftlich angezeigt werden und zieht die Ablöfung der bei dem Mitgliede aus-

ftebenden Darleben nach fich.

Ausgeschloffen wird ein Mitglied dieser Abtheilung aus bem Berein durch Beschluß des Ausschußes, wenn dasselbe wegen der Erfüllung vertragsmäßig übernommener Berpflichtungen gegen den Berein es zur gerichtlichen Rlage fommen läßt, oder wenn solche Umftande befannt werden, welche bei der Ent= scheidung über Aufnahmsgesuche beren Abweifung begründen.

§. 19. Die Mitglieder Diefer Abtheilung gahlen an Gintrittsgeld-gehn Gulben öfterr. Währung in die Bereinskaffe als Beitrag zu den mit der Begründung des Bereins verbundenen

Für Mitglieder mit einem landlichen Grundbefige von geringerer Ausbehnung wird eine Ermäßigung bes Eintritts= geldes auf einen Betrag von Ginem ober fo viel Gulden, als die einjährige Grundsteuer des Mitgliedes ausmacht, zugestanden.

§. 20. Die Mitglieder diefer Abtheilung follen auch Mit= glieder des siebenburgisch-fächsischen Landwirthschaftsvereines fein.

Benen Mitgliedern, welchen eine Ermäßigung bes Gin= trittsgeldes zu Gute kommt, steht es frei mit mehreren Mitgliedern ihrer Gemeinde (jedoch höchstens zehn zusammen) als Genoffenschaft dem Landwirthschaftsvereine beizutreten.

§. 21. Die ben Mitgliedern diefer Abtheilung ju gewährenden Darleben follen nur in runden Beträgen von mindeftens

fünfhundert Gulden öfterr. Bahrung bewilliget werden.

Mitglieder, beren Grundbesitz zur Sicherstellung Dieses Betrages nicht zureicht, können mit andern Mitgliedern ihrer Gemeinde solche Darleben gegen gemeinsame Burgschaft und Sicherstellung erlangen.

§. 22. Solche Darleben werben gegen Jahresrenten (Unnuitäten), welche in einer vorauszubestimmenden Reihe von Jahren durch sich gleichbleibende halbjährige Zahlungen für Bins und Rapital getilgt werden, erfolgt.

Die Tilgungszeit soll in der Regel auf nicht mehr als

20 Jahre sich erstrecken, niemals aber 36 Jahre übersteigen. §. 23. Jedes Mitglied fann zu beliebiger Zeit die schuldige Mente in eine höhere mittelft Abkurzung der Rentendauer vermandeln laffen.

Ueber die Zuläffigfeit der Bermandlung einer höhern Rente in eine niedrigere mittelft Berlängerung der Rentendauer für den Rest der Schuld, hat der Ausschuß in jedem einzelnen Falle zu erkennen.

§. 24. Die Rentenzahlung hat in zwei halbjährigen Terminen zu geschehen, wozu entweder der 15. Februar und 15. August oder der 15. Mai und 15. November bestimmt werden kann.

Vom Tage der Ausbezahlung des Anlehens bis zum Rententermine wird die Rate der Zinsen und Verwaltungstoften

aus der Kapitalschuldigkeit berechnet.

Das Rentenjahr beginnt und schließt je mit dem 15. August oder dem 15. November; die Zahlung der ersten Halbjahrerate ist als Abschlagszahlung anzusehen, so daß bei Berechnung der Renten-Schuldigkeit nur ganze Jahresfriften berücksichtigt werben.

Die Zahlungen sind kostenfrei an die Bereinskaffe in

Hermannstadt zu leiften.

§. 25. Der Zinssuß richtet sich nach den jeweiligen Berhältnissen des Geldmarktes und es sollen für die nächste Zeit Gelder nicht unter Fünf vom Hundert dem Jahre nach ausgeliehen werden.

Die Renten enthalten neben ben Zinfen und ber Rapitalstilgungsrate noch eine bestimmte Provision als Beitrag zu ben Berwaltungstoften und eine gewiffe Pramie, welche in ben Refervefond fliegt.

18. Jeder Schuldner ist verpflichtet diese Beiträge fo lange, aber auch nicht länger, zu entrichten, bis feine Schuld entweder burch die vertragsmäßigen Rentenzahlungen oder burch Ablösung getilgt ift.

Ueber die Sohe des Zinssufes, der Provision und der Pramien beschließt auf die unter Zustimmung des Bereinsausschufes zu stellenden Antrage der Direction die Bereinsver-

fammlung.

S. 26. Die Mitglieder konnen nach vorheriger fechemonatlicher Auffündigung ihre Rentenschuld ablösen, indem sie ben vollen Werth ber abzulösenden Rente, b. h. ben Reutenkapitalrest, wie sich solcher nach Abzug ber bereits geleisteten Bahlungen entziffert, bezahlen.

Much theilweise Ablösungen an der Rentenschuld find gestattet, jedoch nicht unter dem Betrage von 200 fl. Was unter biefem Betrage ift, wird nur als Abschlagzahlung auf die

folgenden Renten angenommen.

§. 27. Dem Rentenschuldner fann bas Spotheten-Rapital

nur in folgenden Fällen gekündigt werden:

1. wenn er feinen Berbindlichfeiten nicht punttlich nachfommt, und es zur gerichtlichen Rlage fommen läßt;

2. wenn bie Spothet von anderer Seite zur Feilbietung gebracht wird;

3. wenn sie an einen anderen Besitzer übergeht, der nicht Mitglied der Abtheilung-ist;

4. wenn ber Schuldner in Concurs verfällt, oder auch

nur außergerichtlich seine Zahlungen einstellt;

daß der noch nicht abgelöste Theil des Kapitals nicht mehr vertragsmäßig gefichert erscheint, und ber Schuldner unvermögend ware, den Abgang unverweilt zu erganzen;

6. wenn die Spothef getheilt wird.

Der Ausschuß ift jedoch ermächtigt, wenn eine Besteveränderung des Pfandgegenstandes oder die Theilung der Schuld im Wege der Erbschaft stattgefunden hat, und von den Erben, unter ihrer Solidarhaftung, die erforderliche Sicherheit geboten wird, jur Schonung der hinterbliebenen Familie eines Mitglieres bie zwangsweise Ablösung der Schuld nach Umständen nicht zu verlangen.

Alle von dergleichen Pfand-Bereinigungen herrührenden

Rosten haben die Rentenschuldner zu tragen.

In allen Fällen muß der Rapitaleinziehung eine drei-

monatliche Kündigung vorangehen.

§. 28. Bei Berechnung ber Ablofungsfumme wird bon ber ursprünglichen Schuldigfeit ausgegangen und die Rapitalstilgung, welche unter ben bezahlten Renten begriffen ift, bavon abgezogen.

§. 29. Mit jedem Rentenschuldner wird eine besondere Abrechnung geführt, woraus zu jeder Zeit die bereits eingetretene Berminderung des Rapitalwerthes erfehen werden fann.

Bestellung der Sppothet.

§. 30. Die zur Sicherstellung eines Darlehens verpfändeten Liegenschaften follen in der Regel durch das Darleben nicht über die Hälfte bes waren Werthes beschwert werden. Doch tann in Fallen, wo die Supothet gang in ertragsfähigen Feldgründen und Wiesen besteht und das erfte Unterpfauderecht bildet, bie Darlehenssumme bis zu zwei Drittheilen des Hypotheken= werthes fich belaufen.

Diefe Begunftigung gilt jedoch nur für Gemeinden, welche in ihrer Bevölkerungszahl und in ihren Erwerbsverhältniffen nicht zurückgehen; und es follen babei Grundstücke von weniger als 1/4 Joch Flächenmaß nicht in Berechnung gezogen werden.

Die Shpotheken sollen nicht mit Wohnungsrechten ober

Leibgedingsanfprüchen beschwert fein.

§. 31. Der Darlehenswerber hat über die Ertragsfähigkeit ber Shpothek die nöthigen Nachweisungen zu liefern und barzuthun, daß der nachhaltige Jahrevertrag die bedungene Rente vollständig beden werbe.

Gegenstände, welche keinen Ertrag liefern, können zwar mit verpfändet werden, kommen jedoch nur in ihrer Verbindung zur Gesammthypothet in Betracht.

S. 32. Die Pfandgegenstände dürfen in der Regel nicht über ben dritten Theil in Gebäuden bestehen; jedoch können Gebäude mit nachhaltig gangbaren Gewerben, als Mühlen u. a. m. und in den Städten, sowie in Gemeinden, welche eine gewerbsteißige, in der Zunahme begriffene Bevölkerung haben, solche Gebäude, welche leicht veräußert und vermiethet werden können, und reren muthmaßlicher jährlicher Miethertrag den Rentenbetrag nachhaltig sichert, auch zu größerem Theile oder ausschließlich als Unterpfänder angenommen werden.

Auf Fabrikanlagen mit Maschinen werden keine Darleben

bewilligt.

§. 33. Sind unter den verpfändeten Liegenschaften auch Weingärten inbegriffen, so soll ihr Werth nur bis zur halben Höhe des Schätzungswerthes der ertragsfähigen Feldgründe zur Phpothek veranschlagt werden.

§. 34. Waldungen können nur bei Gemeinden als Shpothek

angenommen werden.

S. 35. Regalrechte sollen nicht als Hppothek in Betracht gezogen werben.

S. 36. Der Werth des Unterpfandes ist von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Vorschriften in allen den Fällen zu bezeugen, in welchen der Ausschuß nicht entweder im Wege der Uebereinfunft oder durch Anwendung der von ihm für die Werthschätzung bei gewissen Gegenständen aufgestellten Grundstäten den Werth selbst ermittelt.

In allen Fällen ist es aber bem Ausschuße und ben mit Prüfung ber Hypotheken beauftragten Personen vorbehalten, bei Festsetzung bes Werthes ber Unterpfänder die gerichtliche Schätzung nicht ausschließlich zum Grunde zu legen, sondern jeden andern Anhaltspuntt, der zur Ermittelung des wahren dauernden Werthes

bienen tann, ju benügen.

§. 37. Die Schätzungen durfen in der Regel nicht über

zwei Sahre alt fein.

§. 38. Bei Gebäuden aus feuerfestem Material wird die gerichtliche Schätzung des ganzen Gebäudes, bei hölzernen Gebäuden der Brandversicherungsanschlag und die gerichtliche Schätzung ver Area und des Unverbrennbaren der Werthsberechnung zu Grunde gelegt.

Benn der Brandversicherungsanschlag eines Gebäudes mehr beträgt, als der Schätzungswerth desfelben, jo wird nur

biefer in Berechnung genommen.

§. 39. Bei Gewerben kann in der Regel nur der Werth der Gebäude berücksichtigt werden, das Gewerbe selbst kann nicht Gegenstand der Hypothek sein. Sine Ausnahme gilt für Gewerbe mit Wasserkaft, wenn sie dem Wassermangel und dem Wasserschaden nicht häufig ausgesetzt sind.

§. 40. Bei Schätzung der Waldungen wird der Bobenwerth zu Grunde gelegt. Bei Ermittelung des Ertrages sind die örtlichen Kauf- und Holzpreise, die Holzgattung, die nachhaltige Benutzung und die Gelegenheit zu Verwerthung des

Holzes zu berücksichtigen.

Bei größern Balbflächen ift eine forstordnungsmäßige Schätzung durch einen biezu verpflichteten Forstmann erforderlich.

S. 41. Bei allen Ertragsberechnungen sind die Steuern sammt Zuschlägen, Gemeindeabgaben und Lasten jeder Art urfundlich nachzuweisen und nehst den Erhaltungskoften und Assecurranzgebühren in Abzug zu bringen; überdies ist der Pacht= und Miethwerth der einzelnen Pfandgegenstände und von Gebäuden ber Brandversicherungsanschlag auzugeben.

S. 42. Auf ben Pfandgegenständen sollen in der Regel keine dem Creditvereine vorgehende Pfandrechte belassen werden; sie sollen, soweit es thunlich ist, durch unmittelbar aus der Bereinskasse an die Pfandgläubiger oder an das Pfandgericht für Rechnung des Rentenschuldners zu leistende Zahlung getilgt

werden.

§. 43. Außerordentlicher Weise kann auch das Eigenthum dritter Personen mit deren rechtsgültiger Einwilligung als Unterpsand angenommen werden.

§. 44. Für Minderjährige hat der Vormund unter Nachweisung seiner gerichtlichen Bestellung und der erfolgten obervormundschaftlichen Genehmigung die Zustimmung zu geben.

§. 45. Bei Anlehen an Gemeinden muß die Genehmigung ber Ansnahme von Seite der oberaufsehenden Behörde nachge-wiesen werden.

Die Mitglieder des Bertretungskörpers der Gemeinde haben die solidarische Haftung für die Darlehensschuld zu übernehmen und die Schuldurkunde zu unterfertigen.

§. 46. Zu den auszustellenden Schuld- und Pfandurkunden werden die Formulare von dem Creditvereine unentgeltlich

abgegeben.

Die Kosten für die Aussertigung derfelben und das Porto für den Empfang und die Rückahlung des Kapitals und der Zinsen, sowie die Kosten der Betreibung im Falle des Verzuges

hat der Schuldner zu tragen.

§. 47. Dem Vereinsausschuße steht es frei, ausnahmsweise und ohne das solches als Recht verlangt werden kann, wenn es ohne Nachtheil und Gefahr des Creditvereins geschehen kann, nach Maßgabe der durch die bezahlte Rente oder durch Ablösung eines Theils derselben geschehenen Kapitaltilgung einzelne Theile ter Hypothek freizugeben.

S. 48. Bon jeder Beränderung im Hypothekenbesit ist dem Creditvereine jedesmal Nachricht zu geben, wobei außerdem die Auszüge aus dem Grundbuche über die geschehene

Uebertragung der Hypothek beizubringen sind.

Wenn durch Besitzveränderungen die Verbindlichkeit zur Rentenzahlung an mehrere Personen übergeht, so bleiben diese solltarisch verbindlich und haben einen gemeinschaftlichen Träger aufzustellen.

§. 49. Da die planmäßige Erfüllung der dem Creditverein obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten und somit die Existenz desselben von der pünktlichsten Einhaltung der bedungenen Rententermine abhängt, so ist die größte Strenge in Herbeischaffung der verfallenen Renten unerläßlich.

Wenn daher ein Rentenschuldner nicht innerhalb 20 Tagen vom Verfalltermin an Zahlung leistet, so werden ihm Verzugszinsen, zehn vom Hundert, vom Verfallstage an berechnet, und gegen ihn die geseilichen Schritte zur Vollstreckung eingeleitet.

§. 50. Wenn ber Creditverein zur gerichtlichen Rlage veranlaßt wird, so kann er die gerichtliche Sequestration, bis aus den Einkunften ber Hppothek vollständige Befriedigung erfolgt ist, verlangen.

Außerdem ift der Creditverein berechtigt, auf den Befammt=

verkauf der Shpothek anzutragen.

§. 51. Die Schuldner verzichten auf alles Verfahren im Wege des ordentlichen Prozesses, sowie auf alle Einreden, Nachsuchen von Zahlungsterminen, Nachlässen, Bergleichen, Moratorien u. dgl., begeben sich jeder Berufung an einen höheren Richter in Ansehung der in erster Instanz verfügten Execution und erklären, daß sie sich im Säumnißsalle, als auf den Grund einer liquiden Schuld, einem blos summarischen Versahren unterwerfen.

(Schluß folgt.)

Aleber die Arsachen der Abnahme unserer Gemeinde-Waldungen und die Nittel zur Zeseseitigung derselben.

Bortrag, gehalten in der am 21. März 1867 stattgefundenen General-Berfammlung des landwirthichaftlichen Begirtevereines in Mediafch, von Rari Dermann, Forstmeister in Mediasch.

(Եփլութ.)

Von ungleich größerem Einfluße auf die Abnahme unferer Waldungen, als die unensprechende Waldpflege, ist deren mangelhafte Ueberwachung. Ihr haben wir es zuzuschreiben, daß so mancher schöne Waldbestand durch Holzdiebstahl zu Grunde gerichtet wird; sie hat es verschuldet, wenn der

Volkswig den Wald als den besten Nachbar bezeichnet, ihr ist endlich der große Schaben zur Last zu legen, welcher den schonungsbedürftigen jungen Holzbestänren durch den Eintrieb von Lieh zugesügt wird.

Der Eintrieb des Weideviehes in die Waloschonungen ist unstreitig der schwerwiegenoste Eingriff in die Bedingungen, welche Natur und Gesetz zur Erhaltung der Waldungen erheischen; am schwerwiegenosten deswegen, weil hiedurch der Wald auf das allerempsindlichste beschädigt wird, weil serner diese Art der Waldverwüstung noch beinahe allenthalben in Uebung ist. Bon dem unberechendaren Schaden, welcher hiedurch unsern Waldungen zugesügt wird, geben Zeugniß die zahlreichen kahlen Verglehnen unserer Heimath, die vor nicht zu langer Zeit noch schöner, dichter Waldbestand geschmückt, die aber jetzt kahl, verdorrt, von Gräben zerrissen, weder Menschen noch Thieren zu einem Ausen dastehen; gibt Zeugniß auch so manches verküppelte Jungholz, das nicht von der Stelle wachsen will.

Diese Waldbeschädigungen durch Frevel haben allerdings ihren Grund auch im Eigennutze der Frevler, ferner in dem gemeinen Borurtheile, wonach der Wald als Gemeingut ansgesehen wird, mit dem Jeder nach Belieben schalten und walten könne, weil ja, wie der Volksmund sich ausdrückt, Niemand darum "geschabt" hat.

Gleichwohl ist die Furcht vor Entdedung und Strafe ein sehr wirksames Mittel, trot aller Vorurtheile, Beschädigungen vom Walde ferne zu halten. Dieses Mittel kann aber nur durch eine angemessene Waldaufsicht in ausgiebiger Weise ausgebeutet werden.

Gegenwärtig, hat die Ueberwachung der Gemeindewaldungen ber jeweilige Wortmann in Berbindung mit Waldhütern auszuüben. Der Wort mann nun hat als gleichzeitiger Borftand ber Ortscommunität außer bem Forstdienste auch andere ämtliche Berpflichtungen zu erfüllen, welche bei beffen Erwählung oft mehr berücksichtigt werden durften, als feiner Eignung zur Waldbeforgung. Er wird außerdem bloß auf zwei Jahre ge= wählt. Das doppelte Umt hat zur Folge, daß er seine Ber= pflichtungen gegen ben Wald gewöhnlich als Nebensache ansieht. Die Einsetzung auf eine bestimmte kurze Zeit macht seinen Gifer noch mehr erlahmen, benn er tritt sein Amt mit bem Bewußtsein an, daß er boch nicht im Stande ift, in der furzen Zeit "Alles grade ju machen, mas frumm ift." Wenn aber tropbein einmal ein eifriger Wortmann sich die Pflege und Besorgung der Waldungen angelegen sein läßt, nach zwei Jahren tritt ein Anderer an seine Stelle, unter welchem wieder Alles zu Grunce geht. Was die gegenwärtigen Waldhüter anbetrifft, so sind sie gewöhnlich nicht die bestheleumundeten Leute aus der Gemeinde, jum mindesten solche, welche von der Wichtigkeit der Waldungen nichts weniger als durchdrungen sind; Leute, welche gleichfalls nur auf furze Zeit angestellt werden, und außerdem für die Mühewaltung, welche eine gewiffenhafte Erfüllung des Dienftes erheischt, fast teine Entschädigung erhalten, in Folge beffen dieselben auch ihren Berpflichtungen nur äußerst nothdürftig nachfommen.

Die Bestrasung der Waldfrevel in den Gemeindes Waldungen handhabt bekanntlich das "ehrsame Ortsamt." Leider bin ich außer Stande, dießbezüglich demselben hier ein gutes Zeugniß auszustellen. Die ohnehin lüdenhaften Unzeigen der Waldhüter, werden von denselben häusig noch lüdenhafter bestraft, denn den Bruder, Schwager u. s. w. kann man doch nicht strasen, und hätte er auch noch so großen Schaden verübt, dassir aber wehe dem armen Zigeuner, welcher ohne Erlaubniß die Waldungen betritt, um sich einiges Dürrholz sür seine frierenden Kinder zu sammeln.

Zu bieser wenig gerechten Amtsgebahrung muß noch hinzu gefügt werben, daß sich unsere Amtsleute gar zu gerne auch etwas über die Ordnung erlauben, und zwar gewöhnlich auf Kosten des Waldes. Diesem schlechten Beispiele folgen aber auch die Anderen, es entstehen hiedurch Wiedersetzlichkeit und

Unordnung in der Gemeinde, welche in der Regel dem Walde die schlechtesten Früchte tragen.

So steht es im Durchschnitt um unsere Gemeindes Baldpolizei. — Wer nun erkennt, daß bloß eine ununtersbrochene strenge Waldaufsicht, in Verbindung mit rüchaltloser Bestrafung der Fredler, in Verbindung ferner mit unerschütterlicher Redlichkeit und Rechtlichkeit des mit diesem Dienste bestrauten Personales im Stande ist, die Achtung vor dem Waldseigenthume herzustellen und zu erhalten, der wird es nach dem Gesagten erklärlich sinden, wenn mit dem bisherigen Waldaufschötzpersonale nur unentsprechende Resultate erzielt werden konnten.

Nachdem nun im Borausgegangenen die wesentlichsten Uebelstände, an denen unsere Gemeinde-Waldwirthschaft leidet, auseinandergesetzt wurden, kaun es keine allzuschwierige Aufgabe mehr sein, Mittel zu deren Beseitigung aussindig zu machen. Wenden wir uns daher im Nachfolgenden der Lösung dieser Aufgabe zu.

Es wurde nachgewiesen, daß die vorhandenen Wirthschaftspläne unzweckmäßig sind, indem sie weder den bestehenden Waldverhältnissen, noch den Anforderungen unseres Gemeindewaldwirthschaftsbetriebes entsprechen. Nachdem nun ohne entsprechenden
Wirthschaftsplan ein geregelter Waldbetrieb undenkbar ist, erscheint es dringend nothwendig, daß man neue Wirthschaftse
pläne ansertige, und zwar abweichend von den gegenwärtigen
in der Weise, daß in denselben, unter Anschluß an die gegenwärtigen Waldberhältnisse, neben der Ermöglichung eines
verhältnismäßigen Brennholzbezuges, auch die
thunlichste Bedeckung des anderweiten Holzbedarses, wie Bauholz, Ziegelholz, Flechtruthen und
zwar selbst sür außerordentliche Fälle vorgesehen
werde.

Werden die Wirthschaftspläne in dieser Weise angefertigt, bann ist es nicht nur möglich, sondern auch nothwendig, dieselben zur unverbrüchlichen Richtschnur zu machen, von welchen Abweichungen nur im Falle der dringenosten Noth, und auch da nur unter der Bedingung zulässig sind, daß die entstandenen Abweichungen durch nachfolgende Ersparungen in kürzester Zeit wieder ausgeglichen werden müssen.

Die Mittel zu einer besseren Pflege des Waldes geben die bestehenden Waldordnungen in die Hand. Diese zur genauen Befolgung zu bringen, ist unerläßliche Pflicht. Hinsichtlich der Durch forstungen erscheint es außerdem wünschenswerth, dieselben in Zukunft im Taglohn durch bezahlte Arbeiter unter genauer Aufsicht auszusühren, weil bei denselben dem Bestande nur zu leicht der empfindlichste Schaden zugefügt wird, dieser aber gegenwärtig, wo die Durchforstungen von den Ortsinsassen gemeinschaftlich vorgenommen werden, sich fast gar nicht vermeiden läßt.

Indem ich mich nun zur Besprechung der Erzielung einer besseren Waldaufsicht wende, dürfte es wohl der Mühe lohnen, sich umzuschauen, wie es denn dießbezüglich anderwärts, wo geregelte Waldwirthschaften bestehen, gehalten wird. Dort sinden wir kein zeitweilig, sondern stets ein bleibend angestelltes Forstaufsichtspersonale, an welches das Verlangen gestellt wird, daß es seiner Eignung zu diesem Dienste durch den Besitz gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus Pflege und Besorgung der Wälder beziehen, nachweise, welche Kenntnisse sich die Betreffenden entweder in eigenen Schulen, oder im practischen Dienste erwerben müssen. Der große Vortheil eines solch en Personales für den Schutz und die Pflege der Wälder ist längst erprobt, und wird leicht erstärlich aus der innigen Unhänglichkeit desselben an den Wald und seinen Dienst, weil es im Lause der Zeit mit demselben gewissermaßen zusammenwächft.

Ich frage nun, sollte es nicht möglich sein, für unsere Waldungen ein ähnliches Aufsichtspersonale aufzustellen? Vielleicht wäre dies nicht gar so schwer.

Wir wünschen zur Hebung unserer Landwirthschaft bie Errichtung von Ackerbauschulen für ben bäuerlichen Grundbesitzer,

und ich zweiste nicht, daß es dem unausgesetzten Bemühen endlich gelingen wird, diesen Bunsch auch zu realistren. — Wie leicht ließe es sich dauthun, daß den Zöglingen dieser Schulen auch einiger Unterricht über Pflege und Erziehung des Waldes, über Natur und Werth der einzelnen Holzarten, sowie über die Bedeutung des Waldes im Allgemeinen ertheilt werde. Abgesehen davon, daß hiedurch Achtung und Werthschätzung der Wälder im Volke immer mehr verbreitet wird, so wären die in dieser Weise vorzebildeten Schüler dieser Anstalten vorzugsweise zur Ausübung jenes Aussichtsdienstes geeignet, welchen gegenwärtig der Wortmann nicht immer zu Aus und Frommen der Waldungen versieht.

Wenn nun das eben Ausgesprochene gegenwärtig ein bloßer Wunsch bleiben wird, so muß ich dafür mit um so größerem Nachdrucke betonen, daß es nothwendig ist, von der bisherigen Bestellung eines blos zeitweiligen Waldaussichtssorganes abzugehen, daß es dafür geboten erscheint, in jeder waldbesitzenden Gemeinde ein eigenes Individuum — kein fremdes, sondern ein eingeborenes — bletbend auzustellen, welchem ausschließlich die Beaufsichtigung der gesammten Waldgeschäfte aufgetragen wird; ein Individuum, das neben der körperlichen und intellectuellen auch die moralische Eignung zu diesem Dienste besitzen muß. Selbstverständlich ist es nothwendig, daß diesem Individuum auch eine angemessen Besoldung ausgeworfen werde — denn nur wie der Lohn, so die Arbeit. — Ganz dasselbe gilt auch von den aufzustellenden Waldhütern.

Fragen. Ich antworte: natürlich biejenigen, welche aus bem Walbe Nuten ziehen. Man wird einfach das Holz etwas theurer als bisher taxiren, und die Sache ist abgethan.

Hierüber mag nun Mancher den Kopf bedenklich schütteln und ausrusen: solle mau jest auch noch das Holz der eigenen Waldung theuer bezahlen, habe man nicht Steuern und Abgaben genug! — Nun es wird nicht gar so arg werden, die Kosten sind ja nicht so bedeutend. Uebrigens wolle man sich gegens wärtig halten, daß die bisherige Waldbesorgung noch weit mehr gekostet hat, als dieselbe nach meinem Vorschlage jemals kosten wird, denn sie hat uns um den größten Theil unseres Waldes gebracht, so daß wir jest sparen müssen, wo unsere Estern im Uebersluße lebten. Oder sollen wir auch den Rest des Waldes unter schlechter Aussicht zu Grunde gehen lassen? Gewiß nicht! Wan bedenke daher, daß der Kreuzer, den wir heute hiesür ausseben, uns morgen den Gulden im Sacke spart.

Noch muß ich die Bestrafung der Waldsrevler als die unerläßliche Bedingung hervorheben, ohne welche der Waldschutz gar nicht gedacht werden kann. Diese Bestrasung muß daher den Ortsämtern zur Pflicht gemacht werden; eine Bestrasung, welche ohne Nücksicht der Person den Hirten, wie den Winkelhüter; den Anverwandten, wie den Fremden mit

gleicher Strenge trifft. Wird nun in der angegebenen Weise für den Forstschutz Sorge getragen, so dürfte die hiedurch erzeugte Furcht vor Entdeckung und Strase in kürzester Zeit das Waldeigenthum in erwünschter Weise sichern. Es gibt aber noch ein Mittel, eben so wirksam, ja noch wirksamer als die Furcht, weshalb es unverzeihlich wäre, dessen Anwendung außer Ucht zu lassen. Ich meine das Mittel der Belehrung und Aufklärung. Auf diesem Wege allein kann die Uchtung vor dem Walde in's Volk derpstanzt und jenes Ehrgesühl hervorgerusen werden, welches auch die unrechtmäßige Aneignung des Waldeigenthumes als gemeinen Diebstahl verabscheut. — In dieser Richtung auf das Volk zu wirken, sind zunächst Kirche und Schule, sowie auch die Behörden berusen; aber auch unser Verein kann zur Weckung dieser Erkenntniß gar Vieles beitragen. Möge man daher nicht säumen, den Samen besserer Einsicht steißig auszusstreuen, damit er bald die erwänschten Früchte tragen könne.

Das wären benn die Mittel, welche mir zur Hebung unserer stiesmütterlich behandelten Baldwirthschaft gegenwärtig geeignet erscheinen: Es sind keine heroischen, sie enthalten keine komplicirten Experimente; nein, blos jene ohne viele Schwierigkeit anwendbaren Nugamwendungen, welche Erfahrung und bestehende Berhältnisse an die Hand geben.

An den Gemeinden wäre es nun, mit gutem Willen das Besser zu erkennen, und das Schlechte abzustreisen, damit das bisher Versäumte möglichst, wieder gut gemacht werde, An unsern Behörden ist es, die Vestredungen in dieser Richtung mit allen Kräften zu unterstützen oder anzuregen. Sache der ausgestellten Forstbeamten wird es aber sein, die Uebel, an denen unser Waldwesen krankt, mit Eiser aufzusuchen, zur Sprache zu bringen und deren Veseitigung anzustreben. Freilich geschieht es, nicht selten, daß die Stimme des Forstbeamten, weil es blos die eines Einzelnen ist, ungehört verhallt. Angesichts dieser Thatsache drängt es mich, noch am Schluße dieser Auseinanderssetzung dem Wansche Ausdruck zu geben, es möge auch auf sorstlichem Gebiete durch vereinte Kräfte dem Streben nach dem gemeinschaftlichen Ziele des waldwirthschaftlichen Fortschrittes niehr Nachdruck gegeben werden.

Diese Bereinigung ware aber durch den Anschluß der Forstbeamten an den Landwirthschafts-Berein sehr leicht hergeftellt. In den Jahresversammlungen biefes Bereins konnten, und zwar in einer eigenen Section, auch die forstlichen Fragen zum Begenstande des wechselseitigen Ideenaustausches gemacht werben. Durch einträchtiges Zusammenwirfen wurde man manche beförderliche Unterstützung erlangen, welche dem Ginzelnen nicht zu Theil wird. Durch Austausch ber Gedanken und Ansichten würde in schwierigen Fragen der richtige Ausweg unschwer aufgefunden werden, mahrend hiezu die Ginficht des Einzelnen oft nicht zureicht. Rurg, eine gange Menge wohlthätiger Folgen laffen fich aus dem Beftehen einer berartigen Berbindung nachweifen. Gang gewiß ware biefelbe ein fehr beachtenswerthes Mittel zur Beseitigung unserer waldwirthschaftlichen Uebelftanbe, welches um so mehr Berücksichtigung verdient, als wir nicht gleich bem Handels- und Gewerbestande die forstlichen Interessen durch eine eigene Rammer vertreten wiffen.

Die Nachtigall.

Sie ist nicht allein ein sehr nützlicher Bogel, indem sie nur von Insecten lebt und gerade sehr schädliche Arten derselben vertilgt, sondern sie ist auch die beste Sängerin von allen unseren Bögeln, wahrscheinlich von den sämmtlichen Bögeln der Welt.

Die Nachtigall ist von schüchternem Wesen, geht, fliegt und kommt allein. Sie erscheint bei uns im Upril, die Männschen acht Tage vor den Weibchen, und jene singen dann fast die ganze Nacht, um die vorbeistreichenden Weibchen anzulocken. Gegen Ende September wandern die Nachtigallen aus — nach Egypten, Sprien, überhaupt nach Asien hauptsächlich.

Die Nachtigall gehört zu den Bögeln, die der vernünstige

Mensch überall schützen und vertheidigen wird.

Zur weiteren Naturgeschichte dieses herrlichen Bogels geben wir hier einen Auszug aus Buffons Hist. nat. "Es gibt keinen wohlorganisirten Menschen, dem der Name Nachtigall nicht eine jener schönen Frühlingsnächte zurückriese, wo der Himmel heiter, die Luft ruhig, die ganze Natur in Stille und so zu sagen ausmerksam mit Entzücken dem Schlage dieses Sängers der Wälder gelauscht hätte."

Der Gesang der Nachtigall ist unerreichbar für die anderen Sänger der Bogelwelt. Die Nachtigall bezaubert immer und wiederholt sich nie, wenigstens nie strenge, wenn sie irgend eine Stelle wieder bringt, so ist diese Stelle durch einen neuen Ausbruck beseelt, durch neue Annehmlichkeiten verschönert; es gelingt ihr jede Art; sie gibt alle Eindrücke wieder, faßt alle Charaftere auf, und weiß außerdem den Eindruck durch Kontraste zu vermehren.

Schickt sich dieser Koriphan des Frühlings an, die Humne der Natur zu singen, dann beginnt er mit einem schichternen Vorspiel, durch schwache, beinahe unschlüssige Töne, als wolle

er sein Stimmwerfzeug probiren und bem Zuhörer Interesse abgewinnen; bald aber gewinnt er Sicherheit, belebt fich immer mehr und entfaltet bald bie Hulfsquellen seines unvergleichlichen Organs in seiner ganzen Sülle: schallende Rehlentone, lebendige und leichte Batterien; Gesangsrafeten, wo die Rlarheit ber Beweglichkeit gleichkommt; ein inneres und bumpfes Murmeln, daß dem Ohre fast nicht vernehmbar, aber sehr geeignet ift, Die Schönheit vernehmbarerer Tone zu erhöhen; schnell aufeinanderfolgende, glanzende und eilige, mit Rraft und felbst mit einer gut gewählten Barte artikulirte Rouladen; flägliche mit Weichlichkeit kadenzirte Laute; funftlos aneinandergereihte, aber mit Gefühl ausgestoßene Tone; bezaubernde und eindringliche Rlange; mahre Liebes- und Wollustfeufzer, welche aus dem Berzen hervorzufommen scheinen und alle Berzen schlagen machen, welche jedem gefühlvollen Befen eine fo fuge Gemuthebewegung, ein fo rührendes Sehnen verurfachen; in diesen leidenschaftlichen Tonen erkennt man die Sprache des Gefühls, welche ein glucklicher Gatte an eine geliebte Gefährtin richtet, und welche fie allein ihm einflößen fann, während man in andern, vielleicht noch erstaunlichern, aber minder ausbrucksvollen Gaten die einfache Absicht, zu erfreuen und ihr zu gefallen, erkennt, oder in ihrer Gegenwart anderen, auf feinen Rubn! und fein Gluck neibischen Nebenbuhlern ben Preis bes Gefanges streitig zu machen. Diefe verschiedenen Sate find burch Zwischenpausen untermischt, durch jene Pausen, die bei jeder Art von Melodie so mächtig zu großen Wirkungen beitragen; man erfreut sich an schönen Tönen, welche man eben gehört, und die noch im Dhre wiederklingen; man genießt fie beffer, weil ber Benuß inniger, gesammelter ist, und nicht burch neue Gefühlsregungen geftort wirt; balb erwartet, balb wünscht man ein anderes Stud: man hofft es werde bas fein, bas uns befonders gefällt; sieht man sich getäuscht, so erlaubt die Schönheit des Wehörten nicht, das nur Aufgeschobene zu bedauern, und man bewahrt das Interesse der Hoffnung für die folgenden u. f. w.

Der Luftfreis, welchen die Stimme einer Nachtigall umfängt, hat wenigstens eine Meile zum Halbmeffer; sie kommt in ihrer Schallweite ber menschlichen Stimme minbestens gleich und doch haben 6000 Nachtigallen taum das Gewicht eines gewöhnlichen Mannes.

In manchen Ländern ift es, und zwar mit Recht, verboten, bie Nachtigallen zu fangen; benn wenn fie im Freien fingt, hat Jedermann ben Genuß bavon; überdieß follte man eine solche nützliche Insectenvertilgerin nie und nirgends stören -B. R. in Münfter. wie wir schon oben fagten. e to a chair

Allerler für Werkstatt, Leld und haus.

(Die beste Methode Raffee zu bereiten) ist nach Liebig folgende: Man behalt sein gewohntes Berhaltnis von Basser und geröstetem Kassee bei. Drei Biertel des Kasseepulvers bringt man mit dem Baffer zum Sieden und läst volle 10 Minuten bei gelindem Feuer und mit schwachem Aufwallen kochen. Nach dieser Zeit wird das zurudbehaltene Viertel Raffeepulver eingetragen und das Rochgeschirr fogleich bom Feuer entfernt; es wird bedeckt und 5-6 Minuten ruhig ftehen gelaffen; beim Umruhren fest fich alsdann das auf der Oberfläche schwimmende Aulver leicht zu Boden und ber Kaffee ift jest, vom Bulver abgegoffen, zum Genusse fertig. Mau kann, um alles Bulver abzusondern, den fertigen Kaffee auch durch ein Tuch flichen laffen, in der Regel ift dies nicht nothig.

Behandlung vertrockneter Pfropfreifer, um diefelben wieder gebrauchsfähig zu machen. In vielen Berichten wird darüber geflagt, daß die Bfropfreifer vertrodnet angefommen find. Erhalt man fehr trodene Reifer, fo legt man fie in Baffer, doch fo, daß fie gang damit bededt find, und last fie 24 Stunden darin liegen. Wenn es angeht, fo fest man das Gefäß der Sonne aus, sonst stellt man es in einen Raum mit etwas erhöhter Temperatur. Nach 24 Stunden stedt man die Reiser an einem schattigen Ort in die Erde. Sind sie wirklich vertrocknet, so zeigt sich dies in ben erften 48 Stunden. Saben fie nach diefer Beit noch ein frifches Musfeben, fo fann man dreift damit veredeln. Unmittelbar aus dem Baffer genommene Reifer aufzusegen ift nicht rathfam, da man nicht ertennen tann, ob fie noch Lebensfraft haben.

(Rift, um Binf mit Binf zu verbinden.) Als folden em-pfiehlt das Breslauer Gewerbe-Blatt: Tifchlerleim circa 12 Stunden in faltem Baffer aufquellen zu laffen, fodann das Baffer von der Leimgallerte meg gu schütten, die Leinigallorte durch Erwarmen in Bluß zu bringen und barin viel zu Staub geloschten fein gesiebten Ralt nebst etwas Schwefelblumen ein. guruhren, bis die erwunschte Confiftens des Rittes erreicht ift. Derfelbe muß

fofort warm in Unwendung gebracht werden.

Effecten- und Wechselcourse.

	حصوب والمساحد							
iener Börfenbericht 27. Aptil bis 3. Mai 1867.	Benennung ber Effecten	Samftag Moutag Dieufta 27 29 30	i itug	Freitag 3	đt	Benennun-g Der. Effecten	Ein- gezahlt	Dienst. 30
	5% Metalliques	56.20 57.30 57.4	0 58 57.7	5 -	29	Pefter Commercialbant	500	690
	5% National-Anlehen	67.10 68.— 68.6	0 68.80 69.40	0 -	18	" Spartaffa .	63	1140
	Bankactien	698 707 708	- 710. - 710	-	프	Ofner "	_	425
	Creditactien	162.30 162 162	- 164.60 166	-1	Mpr	Pester Balzmühle	705	1160
	Staats-Unlehen 60et	80.30 81.80 81.8	0 81.70 81.9	0 -	S 08	Pannonia Dampfmuhle	1000	1820
	Siebenb. Grundentlaft. Dbligat	64 25 64.25 -	J	1	古上	1. Ofuer "	450	612
	Silber	131.50 130 130	- 130 130	-1 -	Po po	Ungar. Affekurang	315	528
# E	London	132.60 (131.25 131.78	131.80 131.80	0 -	#	Bannon. Rudverficherung	210	295
9	Dutaten	6.26 6.20 6.2	1 6.21 6.2	11 —		51/2% ung. Pfandbriefe	<u> </u>	84 1/2

R Spermannftadt, 3. Mai. Der diesjährige Mai-Jahrmartt blieb nicht nur in allen seinen Theilen fehr schwach besucht, leer, ohne Regfamteit und ohne besondern Geld-Umsat, sondern war sogar faum einem guten Wochen-martte gleich zu stellen; Markthütten und Berkäuser waren zwar da, aber keine Käuser. Auch die Zusuhr von Cerealien blieb beim gunstigsten Wetter sehr schinger. And die Infant von Ertenten viele vein gunggin 2000.

jchwach; schöner **Weizen** war gesucht und behauptete sich wie früher bei fl. 6.80—7;— gute **Wittelwaare**, unverändert, sl. 6—6.40; mehr geringe Sorte fl. 5.60; **Hornacht** je nach Qualität fl. 5—5.20; **Korn**, ohne besonderes Gesich, gute Waare fl. 4.60—4.80; **Hornacht** ich fest bei fl. 2.70: 6.70 g. 60-2.70; Kukurus im Durchschnitt st. 4.80; Erdapfel besser Sorte fl. 1.60; Hilfenfrüchte, blos Fisolen am Plaze, gingen herab bis höchstens fl. 6; Panffamen fl. 2.40-2.80 per Siebenb. Kübel.

Bon Fettwaaren wurden besonders Sped rasch vergriffen, man 3ahlte Anfangs fl. 31—32 und stieg bald die sc. 35 pr. Etr. Schweinefett st. 38—40; ausgelasseus Schaf-Unschlitt st. 34; Nindsunschlitt stisches st. 20, trodenes st. 24; Unschlittferzen st. 36; Seife fl. 24; Sauf fl. 16-18 per Cir.

Bauern-Leinwand fand guten Abfat und murden ziemlich Gefchäfte

gemacht; Preis 21-24 fr. die Biener Elle. Bon Rohproducteu standen ein Paar mittlere Ochfenhaute mit fl. 29 bis fl. 30 und Ruhhaute mit fl. 18—19 im Preise. Lampel- und Bitel-Felle gingen bei gutem Gesuch ziemlich vom Martte; schwarze soblte man das Paar im Durchschnitt mit fl. 3 und weiße bon fl. 1.40-1.60, Bifel= felle 2 fl., Hafenfelle 60 fr. das Paar. Schafwolle Ligaja fl. 58 50 und Badel fl. 40.50 per Etr. Spiritus Loco-Bedarf 55 fr.; bei Baarzahlung auch 52 1/2 tr. pr. Grad.

Der Biehgutrieb war ziemlich, jedoch nur immer für den Abfah ftart mittelmäßig; überhaupt wurden Pferde fpater um Spottpreise verfauft. -Sornvieh murden circa 2000 Stude abgefest, wobon ein Baar gute Dofen den Preis von fl. 200 nicht überstiegen; schwache und leichte Sorte ging auch mit 50 fl. das Paar vom Markte. — Schafe wurden an 3000 Stud aus dem Sandel genommen und baritten bei fl. 8—12 das Paar — Borftensvieh schwach, sehr schwach vertreten; von Pferden find kaum 800 Stud au Mann gebracht worden, wobon schöne Beschäler auch mit fl. 400 gezahlt wurden. Bugpferde gingen immer mehr, beim schwachen Gesuch, herab; ein Baar mittelgute Wagenpferde waren von ft. 100 bis bochstens ft. 200 zu

Bitterung: febr warm. Regen thut Roth. Stand der Saaten

* Mediasch, 2. Mai. Weizen bester st. 3.34—3.80; Halbstrucht st. 2.93—3.20; Korn st. 2.53—2.80; Hafer st. 1.55—1.60; Kufurun st. 2.66—2.75; Fisolen st. 4.15—4.20; Erbsen st. 3—3.10; Erdäpfel 60—70 fr. pr. n. ö. Mehen. Kerzen gegossen st. 36, Schweinefett st. 40—41, Speck st. 36—37 per Ctr. — Hates Brennsbolz 30" st. 5—5.20 die n. ö. Klaster. — Mindsleisch 18 fr. per Kund. — Anivitus 12 fr. ner Ernd. Bfund. - Spiritne 12 fr. per Grad.

Das in der ganzen Monarchie wegen der außerordentlichen Billig-feit, der foliden und reellen Bedienung von einem hohen Adel und geehrten Publifum anerkannte

Kleider-Magazin Leopold Keller,

Rothenthurmftraße Ar. 3 im 1. Stock. gegenüber bem fürfterzbifchöflichen Palais, Ede bes Stephansplages, empfiehlt die feinsten Herrenkleider eigener Erzengung, nach neuestem Mode: Journal ju stannend billigen Preisen. Ein vollständiger.

frühjahrs - Anzug fl. 12.

In eleganter Façon und in allen Farben.

Ueberzieher

A 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1	4 14	2	u.		Э.	-1	2	1. 1. 2.	5 7 11	
frühjahrröde									von fl. 5		
leberzieher									von fl. 8	bis fl. ?	30
									bon fl. 12		
Sommer-Anguge									von fl. 10	bis fl. 2	26
agdröde									bon fl. 6	bis fl. 2	25
Schlafröcke			17.						von fl. 7	bis fl. 2	26
tracte und Behrocte	-				. ,	. '	٠.		bon fl. 14	bis fl. 2	28.
griefterrode									bon fl. 16	bis fl. 2	28
angleirocte						2			bon fl. 4	bis fl. !	14
Beinkleider					14			-	von fl. 4	bis fl. !	14
Berichiebene Bilets							-	2	bon fl. 2.50		

Bestellungen, perfonlich oder brieflich, mit gefälliger Mahangabe von oberer Brustweite, Taillenweite und Schrittlänge merben unter Garantie auf das Reellfte prompt ausgeführt und Rleider, die nicht bestens paffen, retour genommen.

KS Stoffmuster zu den zu wünschenden Kleidungsstücken werden auf Berlangen gratis eingesendet und werden briefliche Anfragen franco beantwortet. — Auch werden alte Rleider gegen neue umgetaufcht, und find übertragene Rleider ftete febr billig in großer Auswahl borrathig.

Beftust darauf, daß ich alle meine Baaren für Baargeld eintaufe, daß ich mit den erften Fabriken des In- und Auskandes in direktem Verkehre stehe, endlich gestützt auf mein festes Prinzip, nach bestem Gewissen reell zu bedienen, erlaube ich mir insofern an das Bertrauen des P. T. Publikums zu appelliren, als ich ftete bemuht fein werde, allen Unforderungen auf das Befte zu entfprechen.

Rothenthurmftrage Mr. 3, 1. Stod, gegenüber bem fürsterzbischöft. Palais, Ede des Stephansplages.

demischer Praparate aus

Glanzlack, Bernstein:, ung) bauerhaften Lederglang: und Alsphalt-Lack. Unitrich Weingeift Copal.

Benetianer-, Sollander- und Binkiveiß, Steingrau, Solgfarbe, Noth, Laub.

dunkel, Gifenroth licht und bunkel

Leopold Keller,